

Abschrift

INNENMINISTERIUM 7 Stuttgart, den 15.2.1968
Baden-Württemberg Postfach 277 -Hauptabteilung für Verkehr-

Nr. Verk. 4101/228

An die

Regierungspräsidien

Betr.: Ausnahmen für Fischereitreibende von Verkehrsverboten,

An!.; RP-NVJ und RP-NB Je 40
RP-SB und RP-SWH je 30 Abschriften

Das Innenministerium hat erneut die Frage geprüft ob Sportfischer mit Kraftfahrzeugen Feldwege befahren dürfen, die mit Verkehrszeichen nach Bild 11 der Anlage zur StVO und Zusatztafeln "Frei für Landwirtschaft" für den allgemeinen Verkehr rechtmäßig gesperrt sind., Die Prüfung hat ergeben, daß diese Wege auch von Sportfishern befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum Fischwasser des Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung des Fischwassers dient. Maßgeblich für diese Auslegung ist, daß Feldweg der Bewirtschaftung der Feldgrundstücke dienen. Zu der Feldmarkung gehören auch die Gewässer. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, daß auch Sportfischer als Inhaber von Fischwassern diese bewirtschaften.

Das Innenministerium bittet, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen über diese Rechtsauffassung zu unterrichten und zu veranlassen, daß Polizeibeamte und Feldhüter gegen Sportfischer" die diese Wege in der in Absatz 1 genannten Weise befahren, nicht mehr einschreiten.

Anlage 3) zu Rd.Schreiben Nr. 1/68 des LFV. Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. vom 17.4.1968.

Im Auftrag

(-p-z.) Dr. Gall